

**Der Schutzstatus der Wölfe in Deutschland –
Aktueller Stand und Perspektiven**

- Zusammenfassung -

von

**Rechtsanwalt Roland Schmidt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

und

Rechtsanwalt Simon Lüders, LL.M.

**caspers mock Anwälte
Koblenz**

im Auftrag des NABU e.V.

1.

Der Wolf ist sowohl nach nationalen wie internationalen rechtlichen Vorgaben eine streng geschützte Art. Der Schutz bezieht sich auch auf sog. Wolfshybride bis zur vierten Generation. Es ist verboten, die Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder ihnen anderes, vermeidbares Leid zuzufügen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Artenschutzrecht. Ergänzend sind die Vorgaben des Tierschutzrechts zu beachten. Der Wolf ist weiterhin nicht jagdbar, so dass sich aus dem Jagdrecht keine Einschränkung des Schutzstatus ergibt.

2.

Eingriffe in den Schutzstatus sind nach derzeit geltendem Recht nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Tötung eines Wolfs in freier Wildbahn kommt nur dann in Betracht, wenn für ein konkretes Tier ein dringender Verdacht auf eine Tollwutinfektion besteht und eine Bekämpfung der Seuche auf anderen Wege nicht möglich ist, sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr durch den Angriff eines Tieres auf Menschen und zur Verhütung erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Die Seuchenbekämpfung obliegt allein der zuständigen Veterinärbehörde. Jagdausübungsberechtigten und Jagdgästen sind Eingriffe in den Schutzstatus durch Tötung oder Fang von Wölfen und Wolfshybriden ohne Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung untersagt.

3.

Das Jagdrecht bietet keine rechtliche Handhabe für ausnahmsweise zulässige Eingriffe. Die Jagdberechtigung ermöglicht keinen rechtskonformen Eingriff in den Schutzstatus streng geschützter Tierarten im Allgemeinen und der Wölfe im Speziellen. Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Fall die Verbote des § 42 BNatSchG zu beachten. Er kann nicht unter Berufung auf die Hegeverpflichtung in den Bestand einer streng geschützten Art eingreifen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Jagdrechts steht der Jäger jedem anderen Normadressaten des BNatSchG gleich. Eventuelle Einbußen an einem vorhandenen Wildbestand, die durch jagende Wölfe entsteht, sind hinzunehmen und berechtigen nicht zur Jagd auf Wölfe.

4.

Die Bejagung und Tötung von Wölfen hat straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen.

Die naturschutzrechtliche Strafvorschrift des § 66 BNatSchG sieht bei „Zugriffen“ Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Es ist positiv zu bewerten, dass nicht allein das Töten oder Verletzen eines Wolfes geahndet werden kann, sondern dass die Strafbarkeit auch schon bei Vorbereitungshandlungen (Nachstellen, Fallen aufstellen, Durchstreifen des Reviers mit einer Waffe etc.) gegeben ist. Des Weiteren kann auch „Sammelleidenschaft“ bestraft werden, wenn der Wolf als „Trophäe“ dienen sollte.

Daneben erlaubt die tierschutzrechtliche Norm des § 17 TierSchG, der immerhin eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, einen „Rückgriff“ auf den sich mit Schutzbehauptungen wehrenden Täter.

Da Wölfe und Hunde als Wirbeltiere „gleichwertig“ im Sinne des TierSchG sind, ist insbesondere auch eine Bestrafung von Tätern möglich, die sich damit verteidigen, bei der Tötung von einem „wildernden Hund“ ausgegangen zu sein.

Bei strafgerichtlicher Verurteilung muss mit einer Entziehung des Jagd- und des Waffenscheins gerechnet werden. Aber auch die strafrechtlich nicht verfolgte Tötung von Wölfen kann zum Entzug des Jagdscheins führen, weil dadurch Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Jägers bestehen. Ein Jäger hat bei der Ausübung der Jagd naturschutzrechtliche Gebote zu beachten, wozu auch die Vorgaben des Artenschutzes zählen. Die Tötung eines Wolfs stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Artenschutz dar. Die zuständigen Jagdbehörden haben in diesem Fall das Recht, die Eignung des Jägers erneut zu überprüfen und die Ausübung der Jagd dauerhaft zu untersagen. Gleiches gilt für Jagdgäste in fremden Revieren. Diese Konsequenzen blieben auch bei einem Übertrag des Wolfs in das Jagdrecht bestehen.

5.

Die internationalen Vorgaben zum Schutz der Wölfe sind strikt, und lassen nur unter engen Vorgaben Ausnahmen zu, wenn die Wolfspopulation nicht im guten Erhaltungszustand ist. Die Erklärung der Wölfe zu jagdbaren Wild wäre jedenfalls derzeit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in ihren Schutzstatus nach internationalem Recht. Eine entsprechende Änderung der nationalen Gesetze ist nur dann möglich, wenn das international vorgegebene Schutzniveau mindestens gewährleistet ist.

Kontakt:

Magnus J. K. Herrmann
Referent für Natur- und Artenschutz

Rechtsanwalt Roland Schmidt,
Rechtsanwalt Simon Lüders, LL.M.

NABU e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Charitéstraße 3
10117 Berlin

caspers mock
Anwälte
Rudolf-Virchow-Str. 11
56073 Koblenz

Tel. + 49 (0)30.28 49 84-16 18
Fax + 49 (0)30.28 49 84-36 18
Mobil + 49 (0)172.94 22 694
E-Mail: Magnus.Herrmann@NABU.de
www.NABU.de

Telefon +49 (261) 4049924
Telefax +49 (261) 4049939
E-Mail: schmidt@caspers-mock.de
www.caspers-mock.de